

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 561/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Willi A [REDACTED],
[REDACTED] Rue des J [REDACTED] - B [REDACTED]/Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], P [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Münster,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannaen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. Dezember 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 20. September 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen eines Ausbildungsschadens. Er ist als politisch Verfolgter am 8. Januar 1933 zunächst in das Saargebiet und später nach Frank-

KKD

- 3 -

reich ausgewandert. Seinen Ausbildungsschaden erblickt er darin, daß die nationalsozialistische Verfolgung ihn daran gehindert habe, die Meisterprüfung im Schneiderhandwerk abzulegen. Das Berufungsgericht hat entschieden, daß dem Kläger ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausbildungsschadens nicht zustehe. Erst durch die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I, S. 15) sei die Meisterprüfung vorgeschrieben worden zur Führung oder Weiterführung eines selbständigen Handwerksbetriebes. Der Kläger sei aber schon lange vorher ausgewandert. Dadurch, daß er vorher gehindert worden sei, die Meisterprüfung abzulegen, habe er keinen Ausbildungsschaden erlitten. Denn bis zu seiner Auswanderung habe es nicht zur Ausbildung eines selbständigen Handwerkers gehört, daß er die Meisterprüfung ablege. Diese Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das in BGE 1961 S. 272 Nr. 26 veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats betrifft einen gleichliegenden Fall, in dem der Verfolgte auch vor Inkrafttreten der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 ausgewandert war. Für diesen Fall hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß ein Anspruch auf Ausbildungsschaden nicht damit begründet werden könne, daß der Verfolgte gehindert worden sei, die Meisterprüfung abzulegen. Denn die Ablegung der Meisterprüfung und die Vorbereitung auf sie habe in der Zeit vor dem 19. Januar 1935 nicht zur Ausbildung eines nach selbständiger Tätigkeit strebenden Handwerkers gehört. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der
Kostenfolge aus §§ 203, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher
ist in den Ruhestand ge-
treten und verhindert zu
unterschreiben.

Johannsen

Dr. Loewenheim